Amtliche Anzeigen

des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage: **Mittwoch und Samstag.**

Verlags-Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 92. **Mittwoch, den 23. November.** **1904.**

Bekanntmachung.

In dem Verfahren betr. die Anlegung des Grundbuchs für die **Stadtgemeinde Wiesbaden,** Angelegungsbezirk 2 (Außenbezirk), wird auf unsere wiederholte Bekanntmachung vom 3. November d. Js. in Nr. 45 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Wiesbaden vom 10. November d. Js. sowie auf unsere an der Gerichtstafel und am Gemeindebrett im hiesigen Rathaus angeschlagene Bekanntmachung vom 17. Juni d. Js. hingewiesen.

Die Bekanntmachungen betreffen die mit dem Ablauf des 31. Dezember 1904 endigende sechsmonatliche Ausschlußfrist zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch.

Wiesbaden, 17. November 1904.

Königliches Amtsgericht I.

Grundbuchanlegung. F 265

Bekanntmachung.

Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu **Charlottenburg** ist auf **Montag, den 30. Januar 1905,** festgesetzt. Anmeldungen nimmt der Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. **Brand** zu **Charlottenburg,** Spreestraße 42, entgegen. *

Wiesbaden, den 22. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: gez. **v. Gizycki.**

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 17. November 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Bekanntmachung und Warnung,

betreffend den Andreasmarkt.

Wie in früheren Jahren verbiete ich auch für den diesjährigen **Andreasmarkt** zur Verhütung von Rohheiten, sowie zur Vermeidung von Belästigungen, wie Gefährdungen des Publikums **das Kitzeln mit Pfauenfedern, Federwischen** und dergl., sowie **das Schlagen mit sogenannten Pritschen** und zwar sowohl auf dem Markte selbst, als auch in den übrigen Straßen und allen **öffentlichen Lokalen** (Wirtschaften usw.) der Stadt.

Dem gleichen Verbote unterstelle ich — hauptsächlich aus sanitätspolizeilichen Gründen — hierdurch nunmehr auch **das Werfen mit Konfetti.**

Ich warne hiermit dringend vor jedweden Ausschreitungen der vorbezeichneten Art und bemerke, daß die Schutzmannschaft aufs strengste angewiesen ist, Zuwiderhandelnde unnachsichtlich zur Bestrafung anzuzeigen, und daß ich diese Zuwiderhandlungen auf Grund des § 360 [11] des Reichsstrafgesetzbuches mit empfindlicher Strafe ahnden werde. 1

Wiesbaden, den 15. November 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Aufforderung.

Die nachbenannten Militärpflichtigen:

1. **Friedrich Heinrich August Horn,** geb. am 11. September 1879,
2. **Eugen Gaßmann,** geb. am 23. August 1880,
3. **Gustav Heinrich Franz Wallauer,** geb. am 8. September 1881,
4. **Johann Ludwig Wilhelm Schäfer,** geb. am 8. April 1882,
5. **Johann Philipp Schön,** geb. am 8. November 1882,
6. **Wilhelm Schmidt,** geb. am 21. Nov. 1882,
7. **Karl August Ulius,** geb. am 14. Mai 1882,
8. **Jean Winckler,** geb. am 10. Dezember 1882,

sämtlich aus **Wiesbaden,**

welche ihrer Militärpflicht noch nicht genügt und vermutlich das Reichsgebiet ohne Erlaubnis verlassen haben, werden hiermit aufgefordert, sich entweder innerhalb drei Monate, vom heutigen Tage an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde zu melden, oder, falls dieselben etwa vor länger als 5 Jahren nach Amerika ausgewandert sind, innerhalb derselben Frist den Nachweis zu liefern, daß sie naturalisierte Angehörige der vereinigten Staaten von Nord-Amerika in Gemäßheit der Convention vom 22. Februar 1868 geworden sind, widrigenfalls nach Ablauf der gestellten Frist die gerichtliche Untersuchung gegen sie eingeleitet werden wird.

Die Anverwandten der nach dem Auslande ausgewanderten Militärpflichtigen, wenn solche noch hier leben sollten, werden zur Mitteilung dieser Aufforderung an dieselben hiermit veranlaßt.

Wiesbaden, den 4. November 1904. 2

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Wiesbaden Stadt.

v. Schenck.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königliche Gewerbe-Inspektion zu **Wiesbaden** besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11½ bis mittags 1½ Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 5½ bis 7½ Uhr in deren Geschäftslokal, Bismarckring 14, 1, hier statt.

Wiesbaden, den 8. April 1904. *

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Polizei-Verordnung

über die Errichtung von Sauggas-Kraftanlagen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes angeordnet:

§ 1.

Zwei Wochen vor Inbetriebsetzung einer Sauggas- oder Mischgas-Kraftanlage ist der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. 2

Wiesbaden, den 10. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident: **v. Heugstenberg.**

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Verordnung.

Nachdem das Vorhandensein der Reblaus auf den Grundstücken des **Karl Wilhelm Poths** Parzellen No. 25 und 26 Kartenblatt 32 hiesiger Gemarkung festgestellt ist, wird auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1878 und 23. März 1885, betreffend Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus hierdurch angeordnet:

1. Es ist verboten, von den in den vorbezeichneten Gärten durch Draht eingezäunten und mit Schildern, welche die Aufschrift tragen:

Polizeilich gesperrt!

Königliche Polizei-Direktion,

näher bezeichneten Teilen Reben oder Rebteile, sowie andere Pflanzen, gleichviel ob bewurzelte oder unbewurzelte, ferner Weinpfähle oder andere Stäbe, welche auf den vorbezeichneten Gartenteilen benutzt worden sind, abzugeben oder überhaupt zu entfernen.

2. Der Zutritt zu den vorbezeichneten, polizeilich abgesperrten Gartenteilen ist untersagt.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. 2

Wiesbaden, den 7. November 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohnermeldeamt der Königlichen Polizei-Direktion eine **Zentralfremdenmeldekontrolle** eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Kurgäste und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Polizeirevieren, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 32, Zimmer 14, und zwar gegen Entrichtung der üblichen Gebühr von 25 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Hotels, der Pension usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben. *

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a—d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf. 3

Wiesbaden, den 2. November 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundstücken Entwässerungs-Arbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandelnde werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden. *

Wiesbaden, den 2. April 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Der Taglöhner **Peter Spitzner,** geboren am 8. Februar 1870 zu Schiersfeld, zuletzt Adlerstraße 26 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, sodaß dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

Wir bitten um Mitteilung des Aufenthaltsortes. 1

Wiesbaden, den 17. November 1904.

Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Kontrollvorschriften

der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Gemäß § 161 des Invalidenversicherungsgesetzes werden — zunächst für den Zeitraum vom 1. Januar 1904 bis 1. Januar 1906 — zum Zwecke der Kontrolle hiermit folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Nach § 161 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes sind die Arbeitgeber verpflichtet, dem Kontrollbeamten der Landes-Versicherungsanstalt auf Verlangen über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung Auskunft zu erteilen, demselben auch diejenigen Bücher oder Listen, aus welchen jene Tatsachen hervorgehen, sowie die in ihrem Gewahrsam befindlichen Quittungskarten während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen hat ein jeder Arbeitgeber, sofern eine Quittungskartenrevision vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist, am Revisionstage während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit entweder selbst am Sitze seines Betriebes (in den Geschäftsräumen), oder in Ermangelung eines solchen, in seiner Wohnung sich anwesend und die Quittungskarten der bei ihm im Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Personen, sowie etwa sonst von ihm verwahrte Quittungskarten zur Einsicht bereit zu halten, oder dafür zu sorgen, daß eine erwachsene, mit den Arbeits- und Lohnverhältnissen der Versicherten vertraute Person für ihn die Quittungskarten bereit hält. Ist ihm dies nicht möglich, so hat der Arbeitgeber die Quittungskarten spätestens am Revisionstage selbst bis zu bestimmter Stunde bei einer von dem Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt zu bezeichnenden Stelle — auf Verlangen gegen Empfangsbescheinigung — zur Einsicht des Kontrollbeamten niederzulegen.

Die gleiche Verpflichtung liegt Arbeitgebern ob, welche spätestens 24 Stunden vor der festgesetzten Revision besondere Nachricht des Kontrollbeamten von einer beabsichtigten Revision erhalten.

Haben die von einem Arbeitgeber beschäftigten Personen ihre Quittungskarten selbst in Verwahrung, so sind sie verpflichtet, die Karten dem Arbeitgeber oder der von demselben beauftragten Person so rechtzeitig auszuhändigen, daß sie am Revisionstage vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten vorgelegt werden können.

Versicherungspflichtige Hausgewerbetreibende gelten im Sinne dieser Vorschrift als Arbeitgeber

§ 2.

Versicherte, welche am Revisionstage beschäftigungslos sind, haben, falls die Revision in ortsüblicher Weise oder ihnen durch besondere Nachricht bekannt gemacht ist, gleichfalls ihre Quittungskarten zwecks Ausübung der Kontrolle in der in § 1 bezeichneten Weise in Bereitschaft zu halten.

§ 3.

Arbeitgeber und Versicherte, welche den in § 1 und 2 gegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind, oder bei denen die Durchführung der Kontrolle in der Wohnung bezw. auf der Betriebsstätte sonst nicht möglich war, haben auf Verlangen des Kontrollbeamten diesem unter Vorlegung der Quittungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Listen, Bücher, Aufzeichnungen usw. entweder schriftlich oder, falls hierdurch nach dem Ermessen des Kontrollbeamten die erforderliche Aufklärung nicht zu erzielen ist, mündlich — und zwar persönlich oder durch einen geeigneten Vertreter — an dem von dem Kontrollbeamten zu bestimmenden, innerhalb der Gemeinde des Wohnortes oder Betriebssitzes belegenen Orte die in § 1 Abs. 1 erwähnten Auskünfte zu erteilen.

Die Befugnis des Kontrollbeamten zur Wiederholung einer erstmalig vergeblich versuchten Quittungskartenrevision, deren Kosten unter der Voraussetzung des § 162 des Gesetzes dem Arbeitgeber auferlegt werden können, wird hierdurch nicht berührt.

§ 4.

Versicherungspflichtige Privat-Lehrer und -Lehrerinnen jeder Art, deren Erwerbstätigkeit im Stundengeben für wechselnde Auftraggeber besteht, sowie andere Versicherte, welche, ohne im dauernden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber zu stehen, an wechselnden Arbeitsstellen tätig sind (Lohnkellner, Hausschlächter, Wäscherinnen, Schneiderinnen usw.), sind, insofern bei ihnen eine Unregelmäßigkeit in der Markenverwendung vorgefunden wird und sie über ihre Arbeitsverhältnisse keine genügende Auskunft geben können, auf Anordnung des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt verpflichtet, Aufzeichnungen (Jahres-Notizbücher, Kalender) zu führen, aus welchen für jedes Kalenderjahr hervorgeht, ob und bei wem sie in jeder Woche beschäftigt gewesen sind. Die Anordnung des Vorstandes ist widerruflich.

Die Notizbücher usw. sind am Beschäftigungsort oder in der Wohnung dem Kontrollbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und nach Abschluß noch ein volles Kalenderjahr aufzubewahren.

Der Aufzeichnung bedarf es nicht, solange für jede Kalenderwoche eine Beitragsleistung nachgewiesen werden kann.

§ 5.

Arbeitgeber, welche wegen Nicht- oder nicht rechtzeitiger Verwendung von Beitragsmarken vom Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt bereits bestraft oder verwarnt worden sind, haben, falls sie keine ordnungsmäßigen Lohnbücher führen, auf Verlangen des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt über die von ihnen beschäftigten Personen Notizbücher zu führen, aus denen die Beschäftigungszeiten, sowie die gezahlten Löhne und Gehälter hervorgehen müssen.

§ 6.

Arbeitgeber und Versicherte, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, können gemäß § 161 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes von dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt zur Erfüllung derselben durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 Mk. angehalten werden.

Gegen Straffestsetzungen des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt findet die Beschwerde statt.

Dieselbe ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei dem Reichs-Versicherungsamt, Abteilung für Invalidenversicherung, zu Berlin einzulegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 7.

Arbeitgeber sind befugt, die ihnen in diesen Kontrollvorschriften auferlegten Verpflichtungen auf bevollmächtigte Leiter ihres Betriebes mit der Wirkung zu übertragen, daß nach Mitteilung des Namens und des Wohnortes des bevollmächtigten Betriebsleiters an den Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt die auf Grund dieser Vorschriften zu verfügenden Strafen nur über den Betriebsleiter verhängt werden können.

§ 8.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Cassel, den 1. Dezember 1903.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau:

Freiherr Riedesel, Landeshauptmann.

Die vorstehenden Bestimmungen werden veröffentlicht. 1

Wiesbaden, den 12. November 1904.

Der Magistrat, Abteilung für Versicherungswesen.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan einer Verbindungsstraße zwischen Rheingauer- und Kiedricherstraße hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschoß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen rc., mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 15. November beginnenden und einschließlich dem 13. Dezember cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind. 2

Wiesbaden, den 10. November 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach § 1 der hiesigen Hundesteuerordnung ist für jeden Hund, der in dem Stadtbezirk Wiesbaden **länger als 3 Wochen** im Steuerjahre gehalten wird, eine Jahressteuer von 20 Mark und wenn der Hund eine Schulterhöhe von mehr als 50 cm hat, eine solche von 30 Mark zur Steuerkasse zu entrichten.

Hiernach werden diejenigen Besitzer von Hunden, **die im Laufe dieses Jahres hier zugezogen sind** und die Hundesteuer bis jetzt auch nicht gezahlt haben, zur Anmeldung der Hunde und zur Zahlung der Hundesteuer aufgefordert. Wer dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark. 2

Wiesbaden, den 14. November 1904.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

Bekanntmachung.

Verkehr in den Anlagen des Kurhauses „Paulinenschloß".

1. Die zum Kurhause Paulinenschloß gehörigen Wege und Parkanlagen sind keine öffentlichen. Dieselben dürfen daher weder von Unberechtigten betreten, noch vom Publikum als Durchgang benutzt werden.
2. Wärterinnen mit Kinderwagen, sowie Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener, ist das Betreten der Anlagen untersagt.
3. Das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet.
4. Die von der Sonnenbergerstraße zum Kurhause hinaufführende Fahrstraße darf nur von Equipagen und Droschken benutzt werden.
5. Lieferanten und Geschäftsfuhrwerke haben die Einfahrtstraße von der „Schönen Aussicht" zu benutzen. 4

Wiesbaden, den 25. Oktober 1904.

Städtische Kurverwaltung.

Bekanntmachung.

Der § 4 Absatz 1 des für die Benutzung der Dampfwasenmeisterei der Stadt und des Landkreises Wiesbaden erlassenen Tarifes vom 17. April 1903 wird wie folgt ergänzt:

„Für jeden dem Abdecker zur Beseitigung übergebenen Kadaver von Hunden unter 50 cm Schulterhöhe ist in Zukunft eine Vergütung von 2 Mark statt 4 Mark zu entrichten." 2

Wiesbaden, den 4. November 1904.

Verwaltungskommission

für die Dampfwasenmeisterei der Stadt und des Landkreises Wiesbaden.

In Vollmacht: **Wolff.**

Wird veröffentlicht.

Der Magistrat.

Verdingung.

Die Herstellung der **Rohbauarbeiten** für den **Kurhaus-Neubau** und zwar:

Titel I Erdarbeiten,
" II Maurerarbeiten,
" III Isolirungsarbeiten,
" IV Steinmetzarbeiten,
" V Eisenlieferung,
" VI Zimmerarbeiten,
" VII Dachdeckerarbeiten,
" VIII Spenglerarbeiten

sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Zeichnungen und schriftliche Unterlagen können von Mittwoch, den 9. November, an im Festsaale des Rathauses hier während der Dienststunden Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 3—5 Uhr bis zum 30. d. M. eingesehen werden. Die schriftlichen Unterlagen sind gegen Erstattung der Herstellungskosten ebenda erhältlich; bei erbetener Einsendung durch die Post wird der Betrag nebst Zuschlag des Portos per Nachnahme erhoben.

Verschlossene und mit der Aufschrift „Angebot für die ..... arbeiten des Kurhaus-Neubaues Wiesbaden" versehene Angebote sind spätestens bis

Mittwoch, den 30. November 1904, vormittags 10 Uhr,

im Rathaus, Zimmer No. 52, einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular und rechtzeitig eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Die Unternehmer bleiben bis zum 10. Januar 1905 an ihr Angebot gebunden. 3

Wiesbaden, den 5. November 1904.

Die Bauleitung für den Kurhaus-Neubau.

Verdingung.

Die Ausführung der **Gasleitung im Neubau der Oberrealschule am Zietenring** zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsunterlagen, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 25 Pf. und zwar bis zum 25. November 1904 einschl. bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „H. A. 118" versehene Angebote sind spätestens bis

Sonnabend, den 26. November 1904, vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. 1

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 17. November 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Bekanntmachung.

Der **Fruchtmarkt** beginnt während der Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) um 10 Uhr Vormittags. *

Wiesbaden, den 14. September 1904.

Städt. Akziseamt.

Verdingung.

Die Lieferung von a) 500 cbm staubfreiem Hartbasalt-**Einwalzgrus,** Korngröße 6—10 mm, b) 500 cbm **Grobschotter** aus Hornsteinporphyr, Korngröße 40—60 mm, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Angebotsformulare u. Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathause, Zimmer No. 53, eingesehen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von je 70 Pfg. zu a und b (nicht in Briefmarken) und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift zu a) **„Einwalzgrus"**, zu b) **„Grobschotter"** versehene Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 26. November 1904, vormittags 12 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. 2

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 10. November 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der **Be- und Entwässerungs-Anlage für die Umbauten im Schützenhof** sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathause, Zimmer No. 77, eingesehen, die Verdingungsunterlagen, ausschließlich Zeichnungen, im Zimmer No. 57 gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Mittwoch, den 30. November 1904, vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. 2

Zuschlagsfrist: 2 Wochen.

Wiesbaden, den 14. November 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Bekanntmachung.

Kürzlich erschien eine neue Auflage der von dem Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern herausgegebenen Broschüre:

„Kein Haus ohne Gas!"

Der Text ist gegen früher vielfach verändert und erweitert und trägt in jeder Hinsicht dem heutigen Stand der Technik Rechnung.

Interessenten können 1 Exemplar zum Preise von 10 Pf. auf Zimmer 3 des Verwaltungsgebäudes, Marktstraße 16, sowie am Schalter der Koksverkaufsstelle, Friedrichstraße 9, erhalten, worauf ergebenst aufmerksam gemacht wird. 7

Wiesbaden, den 17. Oktober 1904.

Der Direktor der städt. Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die bevorstehende Winterzeit werden die Interessenten daran erinnert, die in Gärten liegenden Wasserleitungen rc. zu entleeren und Hausleitungen rc., soweit erforderlich, mit ausreichenden Schutzvorrichtungen gegen Einfrieren zu versehen, wobei das Anbringen eines Thermometers empfehlenswert ist.

Insbesondere mache ich auf die in Neubauten vorhandene große Gefahr aufmerksam. 5

Wiesbaden, den 2. November 1904.

Der Direktor der städt. Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch wieder die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1902 zur öffentlichen Kenntnis, daß Gehwegbefestigungen mit Cement oder Gußasphalt während der Frostperiode nicht mehr hergestellt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche infolge von Unglücksfällen, Rohrbrüchen rc. vorgenommen werden müssen.

Den Baninteressenten wird hiernach empfohlen, Anträge auf Herstellung der Gehwegflächen erst nach Beendigung der Frostperiode zu stellen. 7

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Bei Vergebung städtischer Bauarbeiten haben wir die Absicht, allen Gewerbetreibenden, welche Wert darauf legen, Gelegenheit zur Beteiligung an den Verdingungen zu geben. Nachdem uns durch Vermittelung der Innungsvorstände diejenigen Innungsmitglieder namhaft gemacht worden sind, welche zu städtischen Arbeiten herangezogen zu werden wünschen, fordern wir hierdurch alle hier ansässigen der Innung nicht angehörenden Gewerbetreibenden, welche beabsichtigen, sich im Jahre 1905 um Arbeiten und Lieferungen für das Stadtbauamt zu bewerben, auf, uns dies bis zum **20. Dezember d. J.** schriftlich mitzuteilen. 2

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Ortsstatut für die Neukanalisation der Stadt Wiesbaden vom 11. April 1891.

§ 16. Spül-Abtritte.

Die Spülapparate und Behälter sämmtlicher Spüläborte müssen mindestens bei Tag bei Benutzung jederzeit genügend Wasser liefern. Das Hauptzuführungsrohr der Wasserleitung zur Klosetspülung darf demgemäß, ausgenommen bei Reparaturen, bei Tage nicht abgestellt werden. Bei besonders dem Froste ausgesetzten Leitungen kann auf Antrag der Beteiligten die Revisionsbehörde die zeitweise Abstellung des Hauptzuführungsrohres bei Gefahr des Einfrierens auch bei Tage durch besondere schriftliche Verfügung gestatten.

Mit Bezug hierauf ersuchen wir diejenigen Hausbesitzer und Hausverwalter, welche von der angegebenen Erlaubnis während des bevorstehenden Winters Gebrauch zu machen wünschen, ihre diesbezüglichen Anträge im Rathause, Kanalisationsbüreau, Zimmer No. 58, während der Vormittagsdienststunden mündlich oder schriftlich zu stellen. 1

Wiesbaden, den 19. November 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Andreasmarkt Wiesbaden.

Am 29. November werden:

a. vorm. 9 Uhr die Kramstände und Waffelbäckerplätze,
b. nachm. 3 Uhr die Geschirrstände

an Amtsstelle ausgelost.

Die Zeit der Platzanweisung wird bei der Auslosung bekannt gegeben.

Das Standgeld beträgt für den Tag und qm zu a 20 Pf., zu b 15 Pf. 4

Wiesbaden, den 3. November 1904.

Städt. Akziseamt.

Akzise-Rückvergütung.

Die Akziserückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbestätigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Part., Einnehmerei, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3—6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 30. d. M., abends, nicht erhobenen Akzise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung übersandt werden. 2

Wiesbaden, den 14. November 1904.

Städt. Akziseamt.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle dagegen wird stadtseitig nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufseher anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, daß diese zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist. *

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.

Die Friedhofs-Deputation.

Haus-Versteigerung zu Gau-Algesheim.

Kommenden Montag, den 28. November 1904, des Mittags um 1 Uhr, zu Gau-Algesheim auf dem Gemeindehause wird das zum Nachlasse des in Gau-Algesheim verlebten Bäckermeisters **Nicolaus Wallenstein III.** gehörige Wohn- und Hofraithegebiet, Flur 1, No. 603 Hofraithe im Dorf 364 Meter, öffentlich in Eigenthum versteigert.

In diesem Gebiet wird schon seit Jahren eine gutgehende Bäckerei betrieben.

Die Bedingungen können auf der Amtsstube des unterzeichneten Notars eingesehen werden. F243

Gau-Algesheim, den 15. Nov. 1904.

Schmitt, Großh. Notar.

Die Preise der Lebensmittel und landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittelungen des Acciseamtes vom 12. bis einschl. 18. November 1904 folgende:

	Niedr. Preis. ℳ	₰	Höchst. Preis. ℳ	₰
1. Viehmarkt. (Schlachtgewicht.)				
Ochsen: I. Qualität . . 50 Kg.	72	—	76	—
II. " . . 50 "	68	—	70	—
Kühe: I. " . . 50 "	66	—	72	—
II. " . . 50 "	60	—	64	—
Schweine . . . . . 1 "	1	14	1	20
Mast-Kälber . . . . . 1 "	1	30	1	70
Land-Kälber . . . . . 1 "	1	20	1	60
Hammel . . . . . 1 "	1	40	1	44
2. Fruchtmarkt.				
Hafer . . . . . 100 Kg.	14	60	15	—
Stroh . . . . . 100 "	3	60	4	20
Heu . . . . . 100 "	6	60	7	60
3. Victualienmarkt.				
Eßbutter . . . . . 1 Kg.	2	40	2	50
Kochbutter . . . . . 1 "	2	20	2	30
Eier . . . . . 25 St.	1	75	2	—
Trinkeier . . . . . 1 "	—	12	—	14
Handkäse . . . . . 100 "	4	—	7	—
Fabrikkäse . . . . . 100 "	4	—	5	—
Eßkartoffeln . . . . . 100 Kg.	7	—	7	50
Eßkartoffeln . . . . . 1 "	—	8	—	10
Neue Kartoffeln . . . . 1 "	—	—	—	—
Zwiebeln . . . . . 50 "	8	—	8	—
Zwiebeln . . . . . 1 "	—	20	—	20
Knoblauch . . . . . 1 "	—	40	—	40
Erdkohlrabi . . . . . 1 "	—	25	—	30
Rothe Rüben . . . . . 1 "	—	10	—	12
Weiße Rüben . . . . . 1 "	—	15	—	20
Gelbe Rüben . . . . . 1 "	—	16	—	20
Kl. gelbe Rüben . . . . 1 Gbd.	—	5	—	6
Rettich . . . . . 1 St.	—	4	—	5
Treibrettich . . . . . 1 Gbd.	—	—	—	—
Radieschen . . . . . 1 "	—	3	—	4
Spargel . . . . . 1 Kg.	—	—	—	—
Suppenspargel . . . . . 1 "	—	—	—	—
Schwarzwurzel . . . . . 1 "	—	40	—	45
Meerrettich . . . . . 1 St.	—	20	—	25
Petersilien . . . . . 1 Kg.	—	45	—	50
Lauch . . . . . 1 St.	—	3	—	4
Sellerie . . . . . 1 "	—	8	—	10
Kohlrabi . . . . . 1 Kg.	—	20	—	25
Feldgurken . . . . . 1 St.	—	—	—	—
Treibgurken . . . . . 1 "	—	—	—	—
Einmachgurken . . . . 100 "	—	—	—	—
Kürbis . . . . . 1 Kg.	—	16	—	20
Tomaten . . . . . 1 "	—	40	—	45
Grüne dicke Bohnen . . 1 "	—	—	—	—
Grüne Stg.-Bohnen . . 1 "	—	—	—	—
Grüne Buschbohnen . . 1 "	—	—	—	—
Grüne Prinzeßbohnen . 1 "	—	—	—	—
Grüne Erbsen ohne Schale 1 "	—	—	—	—
Grüne Erbsen mit Schale 1 "	—	—	—	—
Zuckerschoten . . . . . 1 "	—	—	—	—
Weißkraut . . . . . 50 "	—	—	—	—

	Niedr. Preis. ℳ	₰	Höchst. Preis. ℳ	₰
Weißkraut . . . . . 1 Kg.	—	12	—	15
Weißkraut . . . . . 1 St.	—	18	—	20
Rothkraut . . . . . 1 Kg.	—	15	—	20
Rothkraut . . . . . 1 St.	—	20	—	25
Wirsing . . . . . 1 Kg.	—	22	—	24
Blumenkohl (hiesiger) . 1 St.	—	30	—	35
Blumenkohl (ausländ.) . 1 "	—	45	—	50
Rosenkohl . . . . . 1 Kg.	—	45	—	50
Grün-Kohl . . . . . 1 "	—	25	—	28
Römisch-Kohl . . . . . 1 "	—	—	—	—
Kopfsalat . . . . . 1 St.	—	12	—	14
Endivien . . . . . 1 "	—	10	—	12
Spinat . . . . . 1 Kg.	—	18	—	20
Sauerampfer . . . . . 1 "	—	20	—	25
Lattich-Salat . . . . . 1 "	—	—	—	—
Feldsalat . . . . . 1 Kg.	—	30	—	35
Kresse . . . . . 1 "	—	—	—	—
Artischocke . . . . . 1 St.	—	45	—	50
Rabarber . . . . . 1 Kg.	—	—	—	—
Eßäpfel . . . . . 1 "	—	20	—	40
Kochäpfel . . . . . 1 "	—	12	—	20
Eßbirnen . . . . . 1 "	—	20	—	40
Kochbirnen . . . . . 1 "	—	12	—	20
Quitten . . . . . 1 "	—	20	—	24
Zwetschen . . . . . 1 "	—	—	—	—
Kirschen . . . . . 1 "	—	—	—	—
Kirschen, Rhein. Herz- . 1 "	—	—	—	—
Kirschen, Sauer- . . . 1 "	—	—	—	—
Pflaumen . . . . . 1 "	—	—	—	—
Mirabellen . . . . . 1 "	—	—	—	—
Reineclauden . . . . . 1 "	—	—	—	—
Pfirsiche . . . . . 1 "	—	—	—	—
Aprikosen . . . . . 1 "	—	—	—	—
Apfelsinen . . . . . 1 St.	—	—	—	—
Zitronen . . . . . 1 "	—	6	—	10
Melonen . . . . . 1 Kg.	—	—	—	—
Ananas . . . . . 1 "	—	—	—	—
Kokosnüsse . . . . . 1 St.	—	20	—	30
Bananen . . . . . 1 "	—	—	—	—
Feigen . . . . . 1 Kg.	—	50	—	80
Datteln . . . . . 1 "	2	—	2	—
Kastanien . . . . . 1 "	—	26	—	36
Wallnüsse . . . . . 1 "	—	50	—	60
Haselnüsse . . . . . 1 "	—	80	—	90
Weintrauben (rheinische) . 1 "	—	—	—	—
Weintrauben (südländ.) . 1 "	—	90	1	20
Stachelbeeren . . . . . 1 "	—	—	—	—
Johannisbeeren . . . . 1 "	—	—	—	—
Himbeeren . . . . . 1 "	—	—	—	—
Heidelbeeren . . . . . 1 "	—	—	—	—
Preißelbeeren . . . . . 1 "	—	—	—	—
Gartenerdbeeren . . . . 1 "	—	—	—	—
Walderdbeeren . . . . . 1 Ltr.	—	—	—	—
4. Fischmarkt.				
Aal (lebend) . . . . . 1 Kg.	3	20	3	60
Hecht (lebend) . . . . . 1 "	2	80	3	—
Karpfen (lebend) . . . . 1 "	2	—	2	40
Schleie (lebend) . . . . 1 "	3	20	3	60

	Niedr. Preis. ℳ	₰	Höchst. Preis. ℳ	₰
Barsche (lebend) . . . 1 Kg.	1	20	1	60
Bachforelle (lebend) . . 1 "	10	—	10	—
Backfische (lebend) . . . 1 "	—	50	—	60
Hummer (lebend) . . . . 1 "	6	—	8	—
Krebse (lebend) . . . . 1 "	5	—	6	—
Schellfisch . . . . . 1 "	—	60	1	20
Bratschellfisch . . . . . 1 "	—	50	—	60
Kabeljau . . . . . 1 "	1	—	1	20
Kabeljau (Stockfisch gew.) 1 "	—	60	—	70
Salm . . . . . 1 "	3	60	10	—
Seehecht . . . . . 1 "	—	80	1	20
Zander . . . . . 1 "	1	60	2	80
Lachsforellen . . . . . 1 "	3	60	5	—
Seeweißlinge (Merlans) . 1 "	—	50	—	60
Blaufelchen . . . . . 1 "	2	40	2	80
Heilbutt . . . . . 1 "	1	60	2	—
Steinbutt . . . . . 1 "	2	—	4	—
Schollen . . . . . 1 "	1	—	1	20
Seezunge . . . . . 1 "	4	—	5	60
Rothzunge (Limandes) . 1 "	1	20	1	60
Grüner Hering . . . . 1 "	—	40	—	50
Hering (gesalzen) . . . 1 St.	—	6	—	10
5. Geflügel und Wild. (Ladenpreise.)				
Gans . . . . . 1 St.	6	50	7	—
Truthahn . . . . . 1 "	8	—	10	—
Truthuhn . . . . . 1 "	6	50	7	50
Ente . . . . . 1 "	3	30	4	50
Hahn . . . . . 1 "	1	20	1	70
Huhn . . . . . 1 "	2	—	2	50
Mastbuhn . . . . . 1 "	5	50	7	—
Perlhuhn . . . . . 1 "	2	80	3	20
Kapaunen . . . . . 1 "	2	—	3	50
Taube . . . . . 1 "	—	60	—	70
Feldhuhn, alt . . . . . 1 "	1	—	1	10
Feldhuhn, jung . . . . . 1 "	1	70	2	—
Haselhühner . . . . . 1 "	2	—	2	—
Birkhühner . . . . . 1 "	—	—	—	—
Schneehühner . . . . . 1 "	—	—	—	—
Fasanen . . . . . 1 "	3	—	4	50
Wildenten . . . . . 1 "	2	80	3	—
Schnepfen . . . . . 1 "	4	50	4	50
Krammetsvögel . . . . . 1 "	—	—	—	—
Hasen . . . . . 1 "	4	—	4	25
Reh-Rücken . . . . . 1 "	8	—	12	—
Reh-Keule . . . . . 1 "	5	50	8	—
Reh-Vorderblatt . . . . 1 "	1	50	2	—
Hirsch-Rücken . . . . . 1 Kg.	3	—	3	—
Hirsch-Keule . . . . . 1 "	2	—	2	—
Hirsch-Vorderblatt . . . 1 "	1	20	1	20
Wildschwein . . . . . 1 "	—	—	—	—
Wildragout . . . . . 1 "	—	70	—	70
6. Fleisch. (Ladenpreise.)				
Ochsenfleisch von der Keule 1 Kg.	1	44	1	52
Ochsenfleisch, Bauchfleisch 1 "	1	32	1	40
Kuh- oder Rindfleisch . 1 "	1	36	1	44

	Niedr. Preis. ℳ	₰	Höchst. Preis. ℳ	₰
Schweinefleisch . . . . 1 Kg.	1	40	1	70
Kalbfleisch . . . . . 1 "	1	60	1	90
Hammelfleisch . . . . . 1 "	1	20	1	70
Schaffleisch . . . . . 1 "	1	20	1	40
Dörrfleisch . . . . . 1 "	1	60	1	80
Solpersleisch . . . . . 1 "	1	60	1	80
Schinken . . . . . 1 "	1	84	2	—
Speck, geräuchert . . . 1 "	1	80	1	84
Schweineschmalz . . . . 1 "	1	40	1	60
Nierenfett . . . . . 1 "	—	80	1	—
Schwartenmagen, frisch . 1 "	1	60	2	—
Schwartenmagen, geräuchert 1 "	1	80	2	—
Bratwurst . . . . . 1 "	1	60	1	80
Fleischwurst . . . . . 1 "	1	40	1	60
Leber- u. Blutwurst, frisch 1 "	—	96	—	96
Leber- u. Blutwurst, geräuch. 1 "	1	80	2	—
7. Getreide, Mehl und Brod rc.				
a) Großhandelspreise.				
Weizen . . . . . 100 Kg.	17	75	18	50
Roggen . . . . . 100 "	13	50	14	50
Gerste . . . . . 100 "	14	—	18	—
Erbsen zum Kochen . . 100 "	24	—	30	—
Speisebohnen . . . . 100 "	26	—	32	—
Linsen . . . . . 100 "	28	—	40	—
Weizenmehl: No. 0 . . 100 "	29	50	32	—
No. I . . 100 "	27	—	27	50
No. II . . 100 "	25	—	26	50
Roggenmehl: No. 0 . . 100 "	23	—	23	—
No. I . . 100 "	21	—	21	—
b) Ladenpreise:				
Erbsen zum Kochen . . 1 Kg.	—	36	—	48
Speisebohnen . . . . 1 "	—	36	—	48
Linsen . . . . . 1 "	—	44	—	60
Weizenmehl zur Speisebereitung . . . . . 1 "	—	34	—	42
Roggenmehl zur Speisebereitung . . . . . 1 "	—	26	—	28
Gerstengraupe . . . . 1 "	—	48	—	64
Gerstengrütze . . . . 1 "	—	40	—	60
Buchweizengrütze . . . 1 "	—	60	—	62
Hafergrütze . . . . . 1 "	—	60	—	64
Haferflocken . . . . . 1 "	—	60	—	64
Java-Reis, mittl. . . . 1 "	—	48	—	60
Java-Kaffee, mittl., roh 1 "	2	40	3	—
Java-Kaffee, mittl., gelb. gebr. . . . . 1 "	3	40	3	60
Speisesalz . . . . . 1 "	—	20	—	24
Schwarzbrod: Langbrod 0,5 Kg. 1 Laib	—	13	—	15
Rundbrod 0,5 Kg. 1 Laib	—	43	—	52
"	—	13	—	13
Weißbrod: 1 Wasserweck . . .	—	45	—	45
1 Milchbrod . . .	—	3	—	3
	—	3	—	3

Wiesbaden, den 18. November 1904.

Städtisches Acciseamt.

Druck und Verlag der L. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei in Wiesbaden.